LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21544**

30.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8658 vom 28. August 2026
der Abgeordneten Christina Kampmann und Dr. Bastian Hartmann SPD
Drucksache 18/21066

Rolle der Titellehre Privatdozierender an nordrhein-westfälischen Hochschulen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Habilitation gilt in Deutschland traditionell als höchstrangige Hochschulprüfung und weist die Befähigung zu selbstständiger Forschung und Lehre nach. Nach erfolgreicher Habilitation kann der Titel „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ (PD) verliehen werden. 2024 habilitierten sich laut Statistischem Bundesamt 1.564 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler; das Durchschnittsalter lag zuletzt bei rund 42 Jahren.

Im Gegensatz zu Juniorprofessuren oder Tenure-Track-Stellen ist die Habilitation nicht mit einer finanzierten Stelle verbunden. Viele Privatdozentinnen und Privatdozenten haben nach der Habilitation die Höchstbefristungsdauer des WissZeitVG ausgeschöpft, sodass weitere befristete Beschäftigungen in der Regel ausgeschlossen sind. Bei Vertretungsprofessuren arbeiten sie in einem besonderen „Dienstverhältnis eigener Art“ und sind nicht nach TV-L angestellt; entsprechend sind auch keine Personalräte zuständig. Als Akademische Räte sind sie – sofern sie überhaupt eine Anstellung erhalten – meist auf Zeit verbeamtet, sodass nach Ende der Vertretung keine soziale Absicherung besteht. Für die Führung des PD-Titels müssen sie in der Regel unentgeltliche Lehre („Titellehre“) leisten.

Das Netzwerk „PD Prekär“, ein Zusammenschluss von mehr als 60 Privatdozentinnen und Privatdozenten, machte im Oktober 2025 in einem von über 3.000 Personen unterzeichneten offenen Brief an die Wissenschaftsministerkonferenz auf diese strukturelle Prekarität aufmerksam und forderte eine Reform der Rahmenbedingungen für habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Problemtisch am derzeitigen Regelungsgerüst ist zunächst die überwiegend unentgeltliche Lehre zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis (venia legendi), für die die Länder zuständig sind; sodann bestehen strukturelle Hürden beim Zugang zu eigenständigen Forschungsmitteln, etwa der DFG-Einzelförderung, deren Instrumente vor allem auf frühe Karrierephasen ausgerichtet sind. Das WissZeitVG ist auf jüngere Qualifizierungsphasen zugeschnitten und berücksichtigt die Situation habilitierter, aber nicht berufener Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen nicht ausreichend. Auch entstehen Mobilitätshürden, da Privatdozenten und Privatdozentinnen bei der Habilitation im Schnitt bereits deutlich älter sind und familiäre Bindungen Ortswechsel für befristete Anschlussstellen erschweren können.

Datum des Originals: 30.09.2026/Ausgegeben: 06.10.2026

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft hat die Kleine Anfrage 8658 mit Schreiben vom 30. September 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Wie viele der Privatdozentinnen und -dozenten in NRW sind nach Kenntnis der Landesregierung überwiegend oder ausschließlich in der Lehre tätig, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt.

2. Ist die Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis (venia legendi) in NRW an eine fortlaufende, unentgeltliche Lehrverpflichtung (Titellehre) gekoppelt?

Nach § 68 Abs. 2 Hochschulgesetz (HG) wird mit der Habilitation die Lehrbefähigung zuerkannt. Zudem wird klargestellt, dass durch die Zuerkennung der Lehrbefugnis ausdrücklich kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis und kein Amt begründet wird. Dadurch besteht auch kein gesetzlicher Anspruch auf eine Besoldung oder Vergütung. Daraus folgt jedoch nicht zugleich, dass die mit der Lehrbefugnis verbundene Lehrtätigkeit zwingend unentgeltlich erfolgen muss. Vielmehr kann die Lehrtätigkeit auch im Rahmen eines vergüteten Lehrauftrags, einer hauptberuflichen Anstellung oder einer Vertretungsprofessur erbracht werden. Die unentgeltliche Titellehre stellt eine Möglichkeit dar, die Lehrbefugnis aufrechtzuerhalten; eine Lehrtätigkeit als Privatdozentin oder Privatdozent ist jedoch nicht auf eine unentgeltliche Tätigkeit beschränkt.

3. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass hochqualifizierte, habilitierte Lehrende dauerhaft unvergütete Lehrleistungen erbringen, um ihre Lehrbefugnis nicht zu verlieren?

Die rechtliche Möglichkeit, habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die selbstständige Durchführung von Lehrveranstaltungen zu eröffnen, trägt zur wissenschaftlichen Vielfalt und zur Einbindung qualifizierter Lehrender in die Hochschullehre bei. Den Hochschulen obliegt es, dafür Sorge zu tragen, dauerhaft benötigte Lehrleistungen durch geeignete Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisse abzusichern.

4. Welche Rolle spielt die unentgeltlich erbrachte Titellehre für die reguläre Lehrversorgung an nordrhein-westfälischen Hochschulen? (bitte nach Studiengängen und Anteil der unentgeltlichen Titellehre aufschlüsseln)

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um im Zusammenwirken mit den übrigen Landesregierungen oder der Bundesregierung die strukturelle Situation von Privatdozentinnen und -dozenten in Bezug auf die unentgeltliche Titellehre zu verbessern?

Die strukturelle Situation habilitierter, aber nicht berufener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist im Zusammenhang mit den allgemeinen Rahmenbedingungen wissenschaftlicher

Karrieren zu betrachten. Hierzu sind der Bund und die Länder derzeit über die bestehenden Bund-Länder-Arbeitsgruppenstrukturen im Austausch.